

RS UVS Oberösterreich 1995/03/02 VwSen-102475/11/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1995

Rechtssatz

Das Öffnen der Fahrzeurtür um 10 cm stellt dann, wenn ein anderes Fahrzeug langsam in einem Abstand von 1m vorbeifährt und sich dieses bereits auf gleicher Höhe befindet, keine Gefährdung i.S.d. § 23 Abs. 4 StVO dar. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at